I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

ENTSCHEIDUNG Nr. 3000/77/EGKS DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1977

zur Festsetzung von Mindestpreisen für Warmbreitband, Stabstahl und Betonstahl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 61,

gestützt auf die Entscheidungen Nr. 30/53 und Nr. 31/53 der Hohen Behörde (1), zuletzt geändert durch die Entscheidungen 72/440/EGKS und 72/441/EGKS der Kommission vom 22. Dezember 1972 (2),

gestützt auf die Entscheidungen Nr. 3073/73/EGKS (3) und Nr. 911/75/EGKS (4) der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Stahlindustrie befindet sich nach wie vor in ernsten Schwierigkeiten und das Angebot geht weiterhin erheblich über die Nachfrage hinaus.

Die Kommission hat Maßnahmen ergriffen, um den Stahlmarkt zu verbessern. In diesem Zusammenhang hat sie mit Entscheidung Nr. 962/77/EGKS vom 4. Mai 1977 (5) Mindestpreise für Betonstahl festgesetzt. Diese Entscheidung gilt nur bis zum 31. Dezember 1977.

Die Bedingungen des Betonstahlmarktes gefährden immer noch die Erreichung der Ziele des Artikels 3 des Vertrages. Die Kommission hält daher die Voraussetzungen für eine Anwendung von Artikel 61 auf den Betonstahlmarkt weiterhin für gegeben. Deshalb müssen die Bestimmungen der Entscheidung Nr. 962/77/EGKS für ein Jahr verlängert werden, wobei diese Bestimmungen in einigen Punkten geringfügig zu ändern und zu präzisieren sind.

Die Lage des Marktes für Warmbreitband und Stabstahl hat sich wesentlich verschlechtert. Da die Bedingungen für Warmbreitband und für Stabstahl denen für Betonstahl entsprechen, sind die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 61 auf diese beiden Erzeugnisse gegeben.

Die Mindestpreise müssen innerhalb des Gemeinsamen Marktes angewandt werden. Auf Grund der Entscheidungen Nr. 3073/73/EGKS und Nr. 911/75/EGKS gelten die in den Preislisten der Erzeuger in der Gemeinschaft veröffentlichten Mindestpreise auch für Geschäfte mit Ländern der Europäischen Freihandelszone, mit denen die Gemeinschaft Freihandelsabkommen für die dem EGKS-Vertrag unterliegenden Erzeugnisse geschlossen hat.

Nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und des Ministerrats zur Zweckmäßigkeit der Einführung von Mindestpreisen für diese Erzeugnisse und zur Höhe dieser Mindestpreise und unter Berücksichtigung von Untersuchungen unter Beteiligung von Unternehmen und Unternehmensverbänden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Diese Entscheidung gilt für die Unternehmen der Stahlindustrie der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und deren Verkaufsorganisationen und Händler im Sinne der Entscheidungen Nr. 30/53 und Nr. 31/53.

(2) Für den Verkauf von Warmbreitband, Stabstahl und Betonstahl setzt die Kommission folgende Mindestpreise je metrische Tonne fest :

a) für Warmbreitband, Handelsqualität

600,—	Deutsche Mark
151,50	Pfund Sterling und irische Pfund
1 350,—	französische Franken
246 500,—	italienische Lire
650,—	holländische Gulden
9 450,—	belgische und luxemburgische Franken
1 665,—	dänische Kronen ;

(1) ABl. Nr. C 29 vom 12. 5. 1973, S. 30 und S. 32, letzte Fassung.
(2) ABl. Nr. L 297 vom 30. 12. 1972, S. 39 und S. 42.
(3) ABl. Nr. L 314 vom 15. 11. 1973, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 88 vom 9. 4. 1975, S. 7.
(5) ABl. Nr. L 114 vom 5. 5. 1977, S. 1.

b) für Stabstahl aus gewöhnlichem weichem Stahl

617,— Deutsche Mark
155,50 Pfund Sterling und irische Pfund
1 387,— französische Franken
253 000,— italienische Lire
668,— holländische Gulden
9 700,— belgische und luxemburgische Franken
1 710,— dänische Kronen ;

c) für glatten Betonstahl aus gewöhnlichem weichem Stahl

530,— Deutsche Mark
130,— Pfund Sterling und irische Pfund
1 106,— französische Franken
198 000,— italienische Lire
550,— holländische Gulden
8 100,— belgische und luxemburgische Franken
1 335,— dänische Kronen ;

d) für Betonrippenstahl mit einer Streckgrenze von mindestens 40 kg/mm² und einer Zugfestigkeit von mindestens 50 kg/mm²

550,— Deutsche Mark
134,50 Pfund Sterling und irische Pfund
1 145,— französische Franken
205 000,— italienische Lire
570,— holländische Gulden
8 400,— belgische und luxemburgische Franken
1 380,— dänische Kronen.

(3) Die Kommission kann zur Erhaltung eines einheitlichen Mindestpreisniveaus innerhalb des Gemeinsamen Marktes die Mindestpreise den Wechselkursschwankungen anpassen.

Artikel 2

(1) Mindestpreise sind Grundpreise ab Frachtbasis, Gütezuschläge mit einbegriffen.

(2) Sie sind verbindlich für alle Abschlüsse vom Tage des Inkrafttretens dieser Entscheidung an, und sie ersetzen ab diesem Tage die darunter liegenden Listenpreise bis zu deren Änderung durch die Unternehmen gemäß Artikel 3.

Artikel 3

Unternehmen, deren Listenpreise unter den Mindestpreisen liegen, veröffentlichen neue Listenpreise, die mit dieser Entscheidung in Einklang stehen, innerhalb von 15 Tagen nach Inkrafttreten der Entscheidung.

Artikel 4

(1) Preisnachlässe und Rabatte gleich welcher Art, die bei Inkrafttreten dieser Entscheidung in Preislisten und Verkaufsbedingungen veröffentlicht oder der Kommission gemeldet worden waren, dürfen nicht erhöht werden. Die Einführung neuer Rabatte oder neuer Preisnachlässe ist untersagt.

(2) Preiserhöhungen oder -aufschläge gleich welcher Art, die am Tage des Inkrafttretens dieser Entscheidung in Preislisten und Verkaufsbedingungen veröffentlicht waren, dürfen nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden.

(3) Falls Preislisten Teileffektivpreise enthalten, die Mengen- und/oder Gütezuschläge mit beinhalten, so sind die sich daraus ergebenden Differenzen zwischen diesen Teileffektivpreisen und den Mindestpreisen als Aufpreise für Güte oder Menge zu betrachten.

(4) Für Betonstahl und Stabstahl in Ringen sind die am Tage des Inkrafttretens dieser Entscheidung in den Preislisten veröffentlichten Preisabweichungen jeweils als Preisnachlässe oder Aufpreise im Sinne der Absätze 1 und 2 dieses Artikels zu betrachten.

(5) Zahlungsfristen und Zahlungsbedingungen, die am Tage des Inkrafttretens dieser Entscheidung in Preislisten veröffentlicht waren, dürfen nicht verändert werden.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt für Verkäufe an Abnehmer in der Gemeinschaft, in Österreich, Finnland, Norwegen, Schweden und im europäischen Teil Portugals.

Artikel 6

Die Mindestpreise sind kein Hindernis für eine Angleichung an günstigere Preise frei Bestimmungsort aus den Preislisten anderer Erzeuger der Gemeinschaft oder der in Artikel 5 genannten Länder.

Artikel 7

(1) Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1978, wenn sie nicht früher aufgehoben wird.

(2) Unbeschadet einer Anpassung nach Artikel 1 Absatz 3 kann die Kommission das Mindestpreisniveau während der Geltungsdauer dieser Entscheidung korrigieren, falls sie zu der Auffassung gelangt, daß die Entwicklung der Marktlage es erfordert.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1977

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission